Freistaat Thüringen

Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
(Behördenzentrale) Göschwitzer Straße 41, 07745 Jena

Björnsen Beratende Ingenieure Erfurt GmbH
Dohnanyistraße 28
04103 Leipzig

EINGEGANGEN
Björnsen Beratende Ingenieure
Erfurt GmbH, NL Leipzig
21. Okt. 2024

GF:	PL:	MA:	Kopie
	EN		

Ihre Ansprechpartnerin:

post-toeb@tlubn.thueringen.de

Ihr Zeichen:
2021319.65

Ihre Nachricht vom:
16. September 2024

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
5070-82-3447/837-4-
117953/2024

Jena
15. Oktober 2024

Gebündelte Gesamtstellungnahme zum ergänzten Entwurf des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Grammetal, Kreis Weimarer Land
- Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB und ThürStAnz Nr. 34/2005, S. 1538-1548 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der eingereichten Unterlagen zu o. g. Vorhaben hinsichtlich der vom Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) zu vertretenden öffentlichen Belange

- des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Abteilung 3),
- der Wasserwirtschaft (Abteilung 4),
- des wasserrechtlichen Vollzuges (Abteilung 5),
- des Immissionsschutzes und der Abfallwirtschaft (Abteilung 6),
- der Immissionsüberwachung und der abfallrechtlichen Überwachung (Abteilung 7),
- des Geologischen Landesdienstes und des Bergbaus (Abteilung 8)

übergebe ich Ihnen in der Anlage die gebündelte Stellungnahme des TLUBN.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Referatsleiterin

familienfreundlicher Arbeitgeber 2022
prüfen.bewerten.auszeichnen
| BertelsmannStiftung

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Göschwitzer Straße 41
07745 Jena

Post-toeb@tlubn.thueringen.de
www.tlubn.thueringen.de
USt.-ID: 812070140

Umfangreiche Informationen zu Themen wie Geologie, Bodenkunde, Seismologie, Naturschutz, Hydrologie, Hochwassermanagement, Gewässerschutz, Luft, Lärm und unzerschnittenen verkehrsarmen Räumen finden Sie im Kartendienst des TLUBN (www.tlubn.thueringen.de/kartendienst). Für eine schnellere und effizientere Bearbeitung Ihrer Anträge wird um die Bereitstellung von GIS-Daten im Shape-Format gebeten.

Bei Zugänglichmachung der gebündelten Stellungnahme durch Dritte - insbesondere in elektronischer Form - wird um Anonymisierung der personenbezogenen Kontaktdaten in geeigneter Form gebeten. Allgemeine Informationen zum Datenschutz im TLUBN finden Sie im Internet auf der Seite www.tlubn.thueringen.de/datenschutz.

Informationen zum Umgang mit Ihren Daten im TLUBN und zu Ihren Rechten nach der EU-DSGVO finden Sie im Internet auf der Seite www.tlubn.thueringen.de/datenschutz

Abteilung 3: Naturschutz und Landschaftspflege

Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege

- ☐ keine Betroffenheit
- ☐ keine Bedenken
- ☐ Bedenken/Einwendungen
- ☒ Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Die ONB hat den Vorgang hinsichtlich der Betroffenheit von Schutzgebieten der Kategorien Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, Biosphärenreservat/Kern- und Pflegezonen, Nationalpark und Nationales Naturmonument geprüft. Die Zuständigkeit für die Prüfung aller anderen naturschutzrechtlichen Belange liegt vollständig bei der unteren Naturschutzbehörde.
Im hier vorliegenden Verfahren liegt die Zuständigkeit für die Wahrnehmung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege vollständig bei der unteren Naturschutzbehörde im örtlich zuständigen Landratsamt.

Abteilung 4: Wasserwirtschaft I - Flussgebietsmanagement, Hochwasserschutz

Hinweis
Die Abteilung 4 nimmt nicht als verwaltende Stelle des wasserwirtschaftlichen Grundbesitzes der öffentlichen Hand Stellung. Die privatrechtlichen Belange (Kauf, Verkauf, Dienstbarkeiten, Auflösung von Pachtverträgen etc.), die bei einer Projektumsetzung erforderlich werden, hat der Projektträger im Zuge der (Teil-)Projektumsetzung mit der Thüringer Landgesellschaft mbH, Abteilung Liegenschaften, abzustimmen und zu vereinbaren.

Belange Hydrologischer Landesdienst, Überschwemmungsgebiete

- ☐ keine Betroffenheit
- ☒ keine Bedenken
- ☐ Bedenken/Einwendungen
- ☒ Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Überschwemmungsgebiete
Im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes (FNP) befindet sich das Gewässer Gramme als Gewässer II. Ordnung mit dem ausgewiesenen Überschwemmungsgebiet (ÜSG) der Gramme im Abschnitt von Niederzimmern bis zur Mündung in die Unstrut, welches mit Rechtsverordnung (RVO) vom 10.12.2003 festgesetzt und zuletzt durch Rechtsverordnung vom 22.06.2006 geändert wurde.
Innerhalb der festgesetzten Überschwemmungsgebiete gelten neben den ergänzenden Bewirtschaftungsregeln der genannten RVO die besonderen Schutzvorschriften der §§ 78, 78a und 78c des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).
Im Bereich des FNP befinden sich zudem Risikogebiete außerhalb von ÜSG. Dort sind die Bestimmungen des § 78b Abs. 1 WHG zu beachten.
Eine nachrichtliche Darstellung wird nach § 9 Abs. 6a des Baugesetzbuchs empfohlen. Die Daten der Risikogebiete außerhalb von ÜSG können im TLUBN, Referat 41 abgefordert werden.
Im Geltungsbereich des FNP befinden sich auch die Talsperre (TS) Vieselbach (nur zu einem Teil) und die TS Hopfgarten.
An allen Talsperren gelten Gebiete, die bei Hochwasser von Stauanlagen für die Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden, nach § 54 Abs. 2 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) als festgesetzte Überschwemmungsgebiete nach § 76 Abs. 2 WHG.
Innerhalb der ÜSG sowie der Risikogebiete sind die jeweiligen Restriktionen der §§ 78 ff. WHG durch die Bauleitplanung zu beachten.

Gewässerrandstreifen
An Talsperren gilt entsprechend § 29 Abs. 2 Satz 2 ThürWG auch der Gewässerrandstreifen. Der 10 m breite Gewässerrandstreifen an Talsperren beginnt an der Uferlinie bei Höchststau. Die Errichtung, Veränderung oder Beseitigung von baulichen Anlagen bedarf hier immer einer wasserrechtlichen Genehmigung gemäß § 28 ThürWG i. V. m. § 36 WHG durch die obere Wasserbehörde. Im Übrigen wird auf die Einschränkungen gemäß § 38 Abs. 4 WHG hingewiesen.

Pegel
Am Fließgewässer Gramme befindet sich ein Pegel, an der TS Hopfgarten befindet sich ein Beckenpegel.
Die Funktionstüchtigkeit der Pegelmessstellen darf durch die beabsichtigten Flächennutzungen nicht beeinträchtigt werden, insbesondere die Erreichbarkeit der Messstelle, auch bei Hochwasserereignissen, darf nicht beeinträchtigt werden. Außerdem sollte es zu keiner Veränderung des Fließverhaltens in der Gramme kommen.
Sollten konkrete bauliche Maßnahmen direkt oder in mittelbarer Nähe zu den Pegelmessstellen beabsichtigt sein, sollte vor Beginn der Maßnahme eine Information an das TLUBN, Referat 41, Hydrologischer Landesdienst, Hochwassernachrichtenzentrale erfolgen.

Belange Stauanlagenaufsicht

- ☐ keine Betroffenheit
- ☒ keine Bedenken
- ☐ Bedenken/Einwendungen
- ☒ Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Stauanlagenaufsicht
Im Vorhabenbereich befindet sich die Stauanlage Hopfgarten für die gemäß § 61 Abs. 2 Nr. 6 i. V. m. § 59 Abs. 2 ThürWG die obere Wasserbehörde zuständig ist.
Es bestehen keine Bedenken seitens der Stauanlagenaufsicht.

Belange Gewässerunterhaltung

- ☒ keine Betroffenheit
- ☐ keine Bedenken
- ☐ Bedenken/Einwendungen
- ☐ Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Belange Wasserbau

- ☒ keine Betroffenheit
- ☐ keine Bedenken
- ☐ Bedenken/Einwendungen
- ☐ Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Abteilung 5: Wasserwirtschaft II - Siedlungswasserwirtschaft, Zulassungsverfahren

Hinweis
Diese Stellungnahme berücksichtigt nur die Belange der Wasserwirtschaft, für die die obere Wasserbehörde gemäß § 61 Abs. 2 ThürWG zuständig ist. Die von der unteren Wasserbehörde (§ 61 Abs. 1 ThürWG) zu vertretenden Belange sind nicht berücksichtigt und gesondert abzufragen.

Belange Wasserrechtlicher Zulassungsverfahren/Wismut/Kali

- ☒ keine Betroffenheit
- ☐ keine Bedenken
- ☐ Bedenken/Einwendungen
- ☐ Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Belange Grundwasser, Wasserschutzgebiete

- ☒ keine Betroffenheit
- ☐ keine Bedenken
- ☐ Bedenken/Einwendungen
- ☐ Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Abteilung 6: Immissionsschutz und Abfallwirtschaft

Belange des Immissionsschutzes

- ☒ keine Betroffenheit
- ☐ keine Bedenken
- ☐ Bedenken/Einwendungen
- ☐ Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Belange Abfallrechtliche Zulassungen

- ☐ keine Betroffenheit
- ☐ keine Bedenken
- ☐ Bedenken/Einwendungen
- ☒ Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Das Referat 64 im TLUBN hat zu prüfen, ob durch das Vorhaben zulassungsbedürftige Änderungen an einer Deponie hervorgerufen werden können oder etwaige laufende bzw. geplante abfallrechtliche Deponie-Zulassungsverfahren durch die Maßnahme betroffen sind.
Im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes (FNP) der Gemeinde Grammetal sind zurzeit keine abfallrechtlichen Zulassungsverfahren im Referat 64 des TLUBN anhängig.
Die stillgelegte Deponie Mönchenholzhausen befindet sich im Geltungsbereich des FNP und wird in diesem, in der Anlage 1 Planzeichnung, wie folgt dargestellt:

- Altdeponie nach dem KrWG,
- Geschützter Landschaftbestandteil/Flächennaturdenkmal (GLB/FND) als nachrichtliche Übernahme,
- Gesetzlich geschützte Biotope.

Die nachrichtliche Übernahme als Altdeponie nach dem KrWG erfolgt sowohl in der Planzeichnung des FNP, als auch in der Begründung zum FNP sowie in Anlage A3 Altlasten.
In Kap. 18.3.4 Abfall und Deponie des FNP ist auf S. 204, ergänzend dazu, dass GLB als „Tongrube Mönchenholzhausen", sowie die einzelnen Biotoptypen ausgewiesen. In der vorhergehenden Stellungnahme (GZ: 5070-64-3447/837-3) wurde bereits darauf hingewiesen, dass die Darstellung der Deponiefläche im FNP leider nicht dem tatsächlichen Ausmaß der Deponie entspricht. Der entsprechende Lageplan für die Korrektur sollte der Gemeinde vorliegen.

Hinweis
Zwar existiert im Freistaat Thüringen derzeit keine Landesvorschrift, die den Abstand von mindestens 500 m zwischen Deponien und Wohngebieten festschreibt, da der sogenannte Abstandserlass zum 01.01.2004 außer Kraft gesetzt wurde. Es wird jedoch empfohlen, im Hinblick auf eine weitere Gemeindeentwicklung diesen Schutzabstand zu beachten.

Für Rückfragen steht o. g. Ansprechpartner zur Verfügung.

Abteilung 7: Immissionsüberwachung, Bodenschutz und Altlasten

Belange der Immissionsüberwachung

- ☐ keine Betroffenheit
- ☒ keine Bedenken
- ☐ Bedenken/Einwendungen
- ☐ Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Belange Abfallrechtliche Überwachung

- ☐ keine Betroffenheit
- ☐ keine Bedenken
- ☐ Bedenken/Einwendungen
- ☒ Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Das Referat 74 des TLUBN ist für die abfallrechtliche Überwachung und die Rekultivierung von Deponien nach Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zuständig. Die vorgelegte Planung befindet sich im Einwirkungsbereich einer Deponie nach KrWG.
Die in dieser Stellungnahme aufgeführte Deponie wird nicht mehr betrieben. Bei Deponien ist - auch wenn diese stillgelegt sind - immer davon auszugehen, dass diese noch Einfluss auf die Umgebung haben können. Der Deponiekörper mit den Abfällen befindet sich immer noch in der Erde. Damit können Gefahren für die Schutzgüter (Mensch, Wasser, Boden, Luft) nicht vollständig ausgeschlossen werden.
Eine Deponie ist eine Fläche zur dauerhaften Ablagerung von Abfällen. Es ist entscheidend, dass die Deponie in Zukunft nicht in Vergessenheit gerät. Die Deponie ist in der vorgelegten Planung als Deponie nach KrWG im FNP dargestellt. Lieder stimmt das entsprechende Polygon nicht mit der tatsächlichen Lage der Deponie überein.
Weiter ist wichtig, dass durch die Festsetzung der Deponiefläche keine Widersprüche zwischen Baurecht und Abfallrecht geschaffen werden. Dazu darf die Festsetzung der Deponie im FNP nicht dem Rekultivierungsziel der Deponie widersprechen.

Folgende Deponie befindet sich innerhalb des Geltungsbereiches des Flächennutzungsplanes:

Deponie Mönchenholzhausen

Gemarkung:	Mönchenholzhausen
Flur:	5
Flurstücke:	485/1, 485/2, 485/3, 486, 487/1, 487/2, 489, 490, 491, 492, 493, 494, 495, 497/1, 497/2
Flur:	6
Flurstücke:	519, 520, 521, 522, 523, 524

Das Deponiegelände ist im FNP folgendermaßen gewidmet:

- Altdeponie nach dem KrWG,
- Geschützter Landschaftsbestandteil als nachrichtliche Übernahme.

Grundsätzlich wird die Darstellung der Altdeponie im FNP begrüßt. Diese geht auch auf eine Forderung des Referates 74 des TLUBN zurück.

Abteilung 8: Geologischer Landesdienst und Bergbau

Hinweise zum Geologiedatengesetz (GeoIDG)

Geologische Untersuchungen - Erdaufschlüsse (Bohrungen, Messstellen) sowie geophysikalische oder geochemische Messungen - sind gemäß § 8 Geologiedatengesetz (GeoIDG) spätestens zwei Wochen vor Baubeginn unaufgefordert beim Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) anzuzeigen. Weiterhin sind die Ergebnisse (Bohrdokumentation, Messdaten, Test- und Laboranalysen, Pumpversuchsergebnisse, Lagepläne u. ä.) gemäß § 9 GeoIDG spätestens drei Monate nach Abschluss der Untersuchungen unaufgefordert durch die Auftraggeber oder die beauftragten Firmen vorzugsweise elektronisch zu übergeben. Es wird gebeten, in den Ausschreibungs- und Planungsunterlagen auf diese Pflicht hinzuweisen. Die entsprechenden Formulare und Merkblätter sind unter https://tlubn.thueringen.de/geologie-bergbau/geologie-und-boden/geologiedatengesetz verfügbar. Für die Übermittlung steht die E-Mail-Adresse poststelle@tlubn.thueringen.de zur Verfügung.

Rechtsgrundlagen sind das „Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben" (Geologiedatengesetz, GeoIDG) in Verbindung mit der „Thüringer Bergrecht- und Geologiedaten-Zuständigkeitsverordnung" (ThürBGZustVO).

Eventuell im Planungsgebiet vorhandene Bohrungsdaten können unter www.infogeo.de online recherchiert werden.

Belange Geologie/Rohstoffgeologie

- ☐ keine Betroffenheit
- ☒ keine Bedenken
- ☐ Bedenken/Einwendungen
- ☐ Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Belange Ingenieurgeologie/Baugrundbewertung

☐ keine Betroffenheit
☐ keine Bedenken
☐ Bedenken/Einwendungen
☒ Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Die Ausführungen der Stellungnahme des TLUBN zu den Belangen der Ingenieurgeologie/Baugrundbewertung vom 31.01.2023 (GZ: 5070-82-3447/837-2) behalten weiterhin Gültigkeit. Diese wurden in die Begründung zum Flächennutzungsplan übernommen.

Belange Hydrogeologie/Grundwasserschutz

☐ keine Betroffenheit
☒ keine Bedenken
☐ Bedenken/Einwendungen
☐ Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Belange Geotopschutz

☐ keine Betroffenheit
☒ keine Bedenken
☐ Bedenken/Einwendungen
☒ Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Die Stellungnahme vom 31.01.2023 (GZ: 5070-82-3447/837-2) behält hinsichtlich der Belange des Geotopschutzes ihre Gültigkeit.

Belange des Bergbaus/Altbergbaus

- ☐ keine Betroffenheit
- ☒ keine Bedenken
- ☐ Bedenken/Einwendungen
- ☐ Stellungnahme, Hinweise, Informationen